

## Rezensionen

---

Ulrike Gleixner, „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760) (= Reihe „Geschichte und Geschlechter“, hg. v. Gisela Bock, Karin Hausen und Heide Wunder, Band 8). Frankfurt a. M./New York: Campus 1994, 276 S., DM 48,00/öS 375,00/sfr 48,00 ISBN 3-593-35194-3.

Daß Gerichtsakten nicht nur für die historische Kriminologie im engeren Sinne, sondern für die verschiedensten sozial- und geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen eine hervorragende Quellengattung sind, haben mittlerweile viele Untersuchungen gezeigt (Carlo Ginzburg, Lyndal Roper, David Sabeau, Regina Schulte, Gert Schwerhoff etc.). Wie Gerichtsakten, konkret „Unzuchtsverfahren“, zur Analyse der Herausbildung von Geschlechterentwürfen in der Frühen Neuzeit fruchtbar gemacht werden können, führt Ulrike Gleixner in ihrer – für den Druck in der von Gisela Bock, Karin Hausen und Heide Wunder herausgegebenen Reihe „Geschichte und Geschlechter“ leicht überarbeiteten – Berliner Dissertation vor. Untersuchungsraum ist eine preußische ländliche Gesellschaft, die Altmark, Untersuchungszeit sind die ersten 60 Jahre des 18. Jahrhunderts. Ihr Interesse am Konstruktionsprozeß der Geschlechterdifferenz läßt sich einerseits auf ihre fundierte Kenntnis der gegenwärtigen Diskussionen in der feministischen Forschung (Stichwort: Kritik der Kategorie Geschlecht bzw. Kritik an der *sex/gender*-Trennung) zurückführen. Andererseits regten sie auch die Quellen selbst zu dieser Schwerpunktsetzung an, indem diese auf den ersten Blick den Eindruck vermitteln, als würde immer über dieselbe Frau („das Mensch“) und denselben Mann („den Kerl“) geurteilt. Im Gegensatz zu älteren Untersuchungen, die über Gerichtsprotokolle einen Einblick in die soziale Wirklichkeit, in die Lebensrealität von Männern und Frauen zu gewinnen trachteten und dabei die Quellen oft als Widerspiegelung von realem Handeln und Sprechen lasen, geht Ulrike Gleixner von der Beobachtung aus, daß „Personen mit höchst unterschiedlichen Lebensgeschichten ... in den Verhörprotokollen einer zeitgenössischen Geschlechterstereotypisierung unterworfen und davon ausgehend juristisch abgeurteilt“ wurden (9). Indem sie die quellenimmanenten Zuschreibungen nicht unhinterfragt übernimmt, sondern – berücksichtigend, daß Gerichtsakten „komplex konstruierte bürokratische Texte“ (David Sabeau) sind –

nach den Mechanismen und dem Ergebnis des Konstruktionsprozesses von Geschlecht fragt, gelingt es ihr, die Geschlechterstereotype der Quellen zu durchbrechen. Um die Gerichtsakten vor dem Hintergrund ihres spezifischen Entstehungskontextes analysieren zu können, spaltet Ulrike Gleixner diese in verschiedene Texte und insgesamt vier Zeitebenen auf (Einleitung des Verfahrens, Befragungstag vor Gericht, Verschriftlichung des Protokolls und Verschriftlichung des Urteils). Die Gerichtssituation selbst liest sie als einen Moment „verdichteter Herrschaft“, wobei sie in Anlehnung an Alf Lüdke Herrschaft als soziale Praxis versteht, in der alle Beteiligten auch Akteure sind.

Nach der Explikation der theoretischen Vorannahmen und methodischen Zugangsweisen entwickelt Ulrike Gleixner im zweiten Kapitel den „Ordnungsrahmen der altmärkisch ländlichen Gesellschaft“ und skizziert die obrigkeitliche Politik der Kriminalisierung von „Unzucht“. Normative Voraussetzung zur Kriminalisierung von nichtehelichem „Beyschlaf“ ist die reformatorische Neukonzeption der Ehe und deren Festschreibung in der 1573 für Brandenburg neu erlassenen Visitations- und Konsistorialordnung. Indem legitime sexuelle Praktiken ab diesem Zeitpunkt die kirchliche Trauung zur Bedingung hatten, war nichtehelicher „Beyschlaf“ über eine „Sünde“ hinausgehend zu einem das Gemeinwesen betreffenden öffentlichen Delikt geworden, aburteilbar von jeder unteren gerichtlichen Instanz.

Das Interesse Ulrike Gleixners gilt nun dem Prozeß, mittels dessen sich dieser normative Entwurf zunehmend als konkretes Herrschaftsverhältnis für die Dörfler und Dörflerinnen gestaltete. Übereinstimmend mit neueren Untersuchungen stellt sie die Brauchbarkeit des Sozialdisziplinierungskonzepts – im Sinne einer Transformationsvorstellung von „oben“ nach „unten“ – für ein Verständnis dieses Prozesses in Frage und verweist sowohl auf die je nach Lebenswelt unterschiedliche Betroffenheit der einzelnen als auch auf die unterschiedlichen Aneignungs- und Umdeutungsprozesse. Darüberhinaus zeigt sie, daß Interpretationen, welche diesen strafrechtlichen Verfahren bloße Disziplinierungsfunktion zuweisen, übersehen, daß diese oft sehr konkrete materielle Hintergründe hatten. Die „Unzuchtsverfahren“ schrieben die Vaterschaft fest, aus der sich neben der Abfindung und Übernahme der Tauf- und Hebammenkosten der Frauen auch die Alimentationsansprüche des Kindes ableiteten. Konform gehend mit der These Foucaults, daß sexuelle Konzepte nicht primär über Repression und Unterdrückung, sondern über die Vermehrung der vor allem institutionalisierten Diskurse über legitime und illegitime Sexualpraxen erfolgreich umgesetzt werden, liest Ulrike Gleixner die „Unzuchtsprotokolle“ als wesentlichen Bestandteil der Diskursivierung von Sexualität.

Die nach Geschlecht variierenden Fragen des Richters als auch die eng an Geschlechterstereotypen orientierten Antworten der vor Gericht aussagenden Frauen und Männer analysiert Ulrike Gleixner im dritten Kapitel „Vor Gericht: Wer oder was ‚vor den Richter kommt‘“. Im Gegensatz zu bisherigen Untersuchungen zu „Unehelichkeit“, „Abtreibung“ oder „Kindsmord“, die primär die ledigen Mütter thema-

tisierten, rückt Ulrike Gleixner so auch die Kindsväter in die Betrachtungsperspektive. Die Verhöre beginnen für beide Geschlechter mit den gleichen Fragen nach Name, Alter, Geburtsort, Eltern und – „Dienst“. Der umfangreiche Mittelteil der Befragung allerdings folgt, je nachdem, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt, geschlechterstereotypen Fragemustern, die von der sozialen Position der Personen unabhängig waren. Frauen wurden ausführlicher zu ihrer sexuellen Praxis befragt, mußten detaillierter über den Zeitpunkt, den Ort und die Häufigkeit des „Beyschlafes“ Auskunft geben. Aber auch die Antworten der Frauen und Männer folgten geschlechterdifferenteren Regeln. So bestanden Entschädigungsansprüche nur in jenen Fällen, in denen die Frau glaubhaft machen konnte, daß nicht sie zu ihm, sondern er zu ihr gekommen war. Die Bandbreite der Antwortmöglichkeiten der Frauen auf die Frage, warum sie in den „Beyschlaf eingewilligt“ bzw. „diesen nicht abgewehret habe(n)“, war ungleich größer, wenngleich, wie Ulrike Gleixner herausarbeitet, allen Variationen gemeinsam ist, daß die Frauen im Rahmen der „schuldlosen“, „passiven“ Haltung zu verbleiben hatten. Ähnlich den Frauen versuchten auch die Männer ihre sexuellen Aktivitäten zu rechtfertigen, indem sie sich selbst als Verführte inszenierten. Im Gegensatz zu den Frauen, welche das Verführungsargument meist mit der Einmaligkeit des „Beyschlafes“, dem ein Eheversprechen des Mannes vorausgegangen wäre, bekräftigten, brachten die Männer den „Beyschlaf“ häufig mit einem übermäßigen Alkoholeinfluß in Verbindung. Eine andere beliebte Taktik der Männer war der Versuch, die Frauen schlecht zu „verleumdungen“. Indem sie Zweifel am monogamen Verhalten der Frauen äußerten, stellten sie gleichzeitig auch ihre eigene Vaterschaft in Frage. Geling es ihnen, die Richter vom promiskuitiven Verhalten der Frau zu überzeugen, konnten sie nicht weiter für die Vaterschaft verantwortlich gemacht werden.

Indem Ulrike Gleixner die Verhörprotokolle nicht als Widerspiegelung von realem Handeln und Sprechen liest, sondern mit der von Joan Scott vorgeschlagenen analytischen Aufspaltung der Kategorie Geschlecht – Geschlecht als kulturelles Symbol, als normatives Konzept, als sozioökonomische Bedingung und als subjektive Identität – arbeitet, gelingt es ihr aufzudecken, wie diese vier für die Konstruktion von Geschlecht wesentlichen Elemente vor Gericht jeweils miteinander verwoben, „das Mensch“ und „der Kerl“ in den Protokollen hergestellt werden. Nicht nur das sich aus den Antworten der Frauen aufdrängende Bild, gleich beim „ersten Mal“ schwanger geworden zu sein, gerät ins Wanken. Sichtbar wird, daß die Frauen in den altmärkischen Dörfern in ihrer Sexualpraxis durchaus auch aktiv Handelnde waren, eine eigenständige Lust besaßen.

Die binäre Geschlechtszuschreibung in den Verhörprotokollen konfrontiert Ulrike Gleixner im vierten Kapitel „Unterschiedliche Erfahrungen mit Schwangerschaft“ mit den dörflichen Bedingungen der ledigen Mütter und Väter. Nach ihrer familiären Herkunft ordnet sie die Frauen und Männer in drei große Gruppen (nachgeborene Schwestern/Brüder von Ackerleuten/Kossaten/Handwerkern; Töchter/Söhne/Männer der Besitzenden und Honoratioren, Töchter/Söhne der

Dorfarmut). Wenngleich der Versuch einer sozialen Positionierung der einzelnen Personen aufgrund der in den Quellen enthaltenen spärlichen Kurzbiographien fragwürdig bleibt, überzeugt Ulrike Gleixners Argumentation, daß die Erfahrung mit nichtehelicher Schwangerschaft sowohl aufgrund von unterschiedlichen sozialen Positionen der Frauen – nicht alle ledigen Mütter bzw. schwangeren Frauen sind der „Dorfarmut“ zuzurechnen – als auch aufgrund der unterschiedlichen Paarkonstellationen differiert. Wie sie veranschaulicht, war die Paarkonstellatation sowohl für die „Voruntersuchung“ im Dorf als auch für den Verlauf des Prozesses vor Gericht wesentlich. So kam es beispielsweise in Fällen, wo der Dienstherr die Magd schwängerte, häufig zu außergerichtlichen Absprachen zwischen den Beteiligten. Schweigegeld, Drohungen und/oder Gewaltanwendung brachten die Mägde dazu, den „unbekannten Soldaten“, der sie am Weg von A nach B gewaltsam geschwängert habe, als Kindsvater anzugeben.

Die enge Verbindung von dörflichen Herrschafts- und Machtstrukturen und der Rezeptionsbereitschaft obrigkeitlicher Normen durch das Dorf entfaltet Ulrike Gleixner im fünften Kapitel: „Gemeindliche Ordnung und Dorfgericht“. Während das obrigkeitliche Gericht jegliche Formen von nichtehelicher Sexualität kriminalisierte, übernahm bzw. sanktionierte das stark durch Besitz- und Haushaltshierarchie geprägte Denken der Dörflerinnen und Dörfler nur jene obrigkeitlichen Vorstellungen von „Unzucht“, die für sie „ökonomisch“ sinnvoll waren. Vor Gericht brachten die Dörfler/innen „Unzucht“ nur im Falle einer Schwangerschaft, und dies meist auch nur in jenen Fällen, in denen widerstrebende Interessen der dörflichen Selbstregulierung Grenzen setzten. Ebenso wie die herrschaftliche Rechtssetzung in die dörfliche Kultur rückwirkte, beeinflusste die dörfliche Ordnungsvorstellung die Rechtsfindung des obrigkeitlichen Gerichts. Herausfiltern läßt sich der Einfluß der Ergebnisse des „dörflichen Vorverhörs“ auf die Verhörführung und Urteilsfindung des Richters durch die von Ulrike Gleixner vorgenommene analytische Trennung der Gerichtsakten in unterschiedliche Zeitebenen. Nicht nur die Schwangerschaft, sondern auch der Kindsvater standen in der Regel bereits vor dem gerichtlichen „Unzuchtsverfahren“ fest. Außergerichtlich getroffene Vereinbarungen werden speziell in jenen Prozessen erkennbar, in denen die ledigen Mütter sich zur Unterstützung ihrer Interessen gegenüber dem sich nicht an die Vereinbarungen haltenden Kindsvater an das Gericht wandten. Deutlich wird aber auch, daß die Dörfler/innen nicht alle Formen von Unehelichkeit als ehrmindernd sanktionierten. In Fällen, in denen der Mann die Vaterschaft anerkannte und auch die materiellen Folgen (mit)trug, war die Ehre der Frau nicht zwangsläufig verletzt. So wie es für die Frauen keine einheitliche Erfahrung mit „Nichtehelichkeit“ gab, gab es im Dorf auch keine einheitliche Bewertung derselben, war diese abhängig vom Kontext, vom Status der beteiligten Personen, der Arbeitsstelle, dem monogamen Beziehungsmuster und der Paarkonstellatation.

Ulrike Gleixner hat mit dieser theoriegeleiteten und dennoch äußerst quellenreichen Studie einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der Konstruktion der Geschlechterdifferenz im 18. Jahrhun-

dert geleistet. Weitere Arbeiten, insbesondere jene, deren Quellenbasis Gerichtsakten sind, werden sicherlich an dem vorgelegten hohen Reflexionsniveau zu messen sein.

Andrea Griesebner, Wien

Johanna Gehmacher, **Jugend ohne Zukunft. Hitler-Jugend und Bund deutscher Mädel in Österreich vor 1938**. Wien: Picus 1994, 479 S., div. Abb., DM 48,00/öS 348,00/sfr 49,90, ISBN 3-85452-253-3.

Mit ihrem ersten Buch hat die Autorin zugleich die erste umfassende Aufarbeitung der nationalsozialistischen Jugendorganisationen in Österreich von 1923 bis 1938 vorgelegt. Ihre sehr detaillierte Dokumentation hebt sich nicht zuletzt aufgrund des systematischen Aufbaus auf sonst oft vernachlässigten Kategorien von einschlägigen Dokumentationen im engeren Sinne ab. Der Unterschiedlichkeit der herangezogenen Quellen tragen die ihnen jeweils angemessenen unterschiedlichen Auseinandersetzungsweisen Rechnung. Neben systematischen Archivrecherchen wurde theoretische Literatur zum Thema präzise eingesetzt, anhand konkreter Zusammenhänge diskutiert und für die Thesenbildung herangezogen. Der theoretisch stärkste Teil des Buches ist jener, der sich mit der Frage der Geschlechterverhältnisse befaßt. Hier zieht Gehmacher nicht nur die bestehenden feministischen Theorien bzw. die Historiographie zum Thema heran, sondern sie entwickelt selbst einige interessante Ansätze am Schnittpunkt zwischen Formierung und Ideologie.

Damit wären wir bei den Hauptkategorien der Auseinandersetzung, die nicht nur Kategorien der Arbeitseinteilung sind; sie stellen vielmehr zentrale, wenn nicht die zentralen Gesichtspunkte des Politischen, insbesondere des Nationalsozialistischen dar: Der eine Gesichtspunkt ist ein organisationsgeschichtlicher, der zweite ein ideologiekritischer und der dritte jener der Geschlechterverhältnisse. Die Autorin erteilt den schlichten Dichotomien eine Absage: Nicht die Frauen als Opfer der Nazis oder als Täterinnen, sondern das Erkennen und die Übernahme historischer Verantwortung von Frauen im Kontext allgemeinerer gesellschaftlicher Strukturen bilden für sie den Ausgangspunkt.

Die drei Gesichtspunkte haben – der jeweiligen Ebene der Auseinandersetzung entsprechend – unterschiedliche Priorität. So steht etwa der Teil über die *Nationalsozialistische Jugend* (NSJ bzw. NSDAJ) zwischen 1923 und 1929 bzw. 1930 stärker im Zeichen der Ideologiekritik hinsichtlich des Antisemitismus und der Geschlechterverhältnisse. Die Analyse folgt der Inszenierung des Verhältnisses zwischen Rassismus und Sexismus im Organ dieser Organisation: dem *Jugendlichen Nationalsozialisten*. Das Geschlechterverhältnis wird darin stets als Rassenverhältnis dargestellt. Die Textkommentare